



DR. SCHULTE | RÖDER KOMMUNALBERATUNG

**Bürgerinformationsveranstaltung
der Stadt Arnstein
09. Dezember 2021**

**Dr. Schulte | Röder
Kommunalberatung**

Simon Kohl

**Raiffeisenstr. 2
97209 Veitshöchheim
Tel.: 0931 / 30 40 84 - 918
Fax: 0931 / 30 40 84 - 99**



A1 Gesetzliche Grundlagen

A2 Aufbau Gebührenkalkulation / Entwicklung S-Rücklagen

B1 Kalkulation der Abwassergebühren

B2 Kalkulation der Wassergebühren

Fragen



Gesetzliche Grundlage

Art. 8 Kommunales Abgabengesetz (KAG) Benutzungsgebühren

(1) ¹ Gemeinden, Landkreise und Bezirke **können** für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen und ihres Eigentums Benutzungsgebühren erheben.

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Satzung **muss zwingend keine Kalkulation** vorliegen !

Gleichwohl verlangt das **Kostendeckungsprinzip** eine Voraus- und eine Nachkalkulation (Art.8 Abs.6 KAG).

Daher geht ein Einrichtungsträger das Risiko ein, dass seine **geschätzten oder gegriffenen** Gebührensätze bei einer später angestellten Gebührenberechnung als **zu hoch** erweisen und die Gebührensätze und die Gebührensatzung damit **im Gebührenteil nichtig** sind.

Gesetzliche Grundlage

Art. 8 Kommunales Abgabengesetz (KAG) Benutzungsgebühren

Kostendeckungsprinzip

(2)¹ Das Gebührenaufkommen **soll** die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen **Kosten** einschließlich der Kosten für die Ermittlung und Anforderung von einrichtungsbezogenen Abgaben **decken**.

(2)² Sind die Schuldner zur Benutzung verpflichtet, so **soll** das Aufkommen die Kosten nach Satz 1 **nicht übersteigen**.

„**SOLL-Vorschriften sind wie Mussvorschriften anzuwenden**, es sei, es lägen besonders gelagerte Ausnahmefälle vor, die der Gesetzgeber nach Sinn und Zweck des Gesetzes nicht im Auge hatte.“

Gesetzliche Grundlage

Art. 8 Kommunales Abgabengesetz (KAG) Benutzungsgebühren

Kosten

(3) ¹ Zu den Kosten im Sinn des Absatzes 2 Satz 1 gehören insbesondere **angemessene** Abschreibungen und eine **angemessene** Verzinsung des Anlagekapitals. ²

(6) Bei der Gebührenbemessung können die Kosten für einen mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch **höchstens vier** Jahre umfassen soll.

Was angemessen ist, sagt das KAG **nicht!**

Es unterstellt eine **sparsame** und **wirtschaftliche** Haushaltsführung, und überlässt „dem *Einrichtungsträger bei der Beurteilung der Angemessenheit des Aufwands einen weiten Ermessensspielraum, dessen Grenze bei einem sachlich nicht mehr vertretbaren Mittelverbrauch liegt.*

(BayVGH – Entscheidung aus 1979, bestätigt in 2005)

Grundsätzlicher Aufbau einer Gebührenkalkulation

2018 IST	2019 IST	2020 IST	2021 PLAN	2022 PLAN	2023 PLAN	2024 PLAN	2025 PLAN	Mittel aus 2022-2025
Übertrag				Übertrag				
Ausgabenblock				Ausgabenblock				
./. Einnahmeblock				./. Einnahmeblock				
Gesamtergebnis 2018-2021:								

mittlere zu verteilende Kostenmasse:

dividiert durch

verkaufte Wassermenge bzw. abgerechnete Einleitungsmenge:

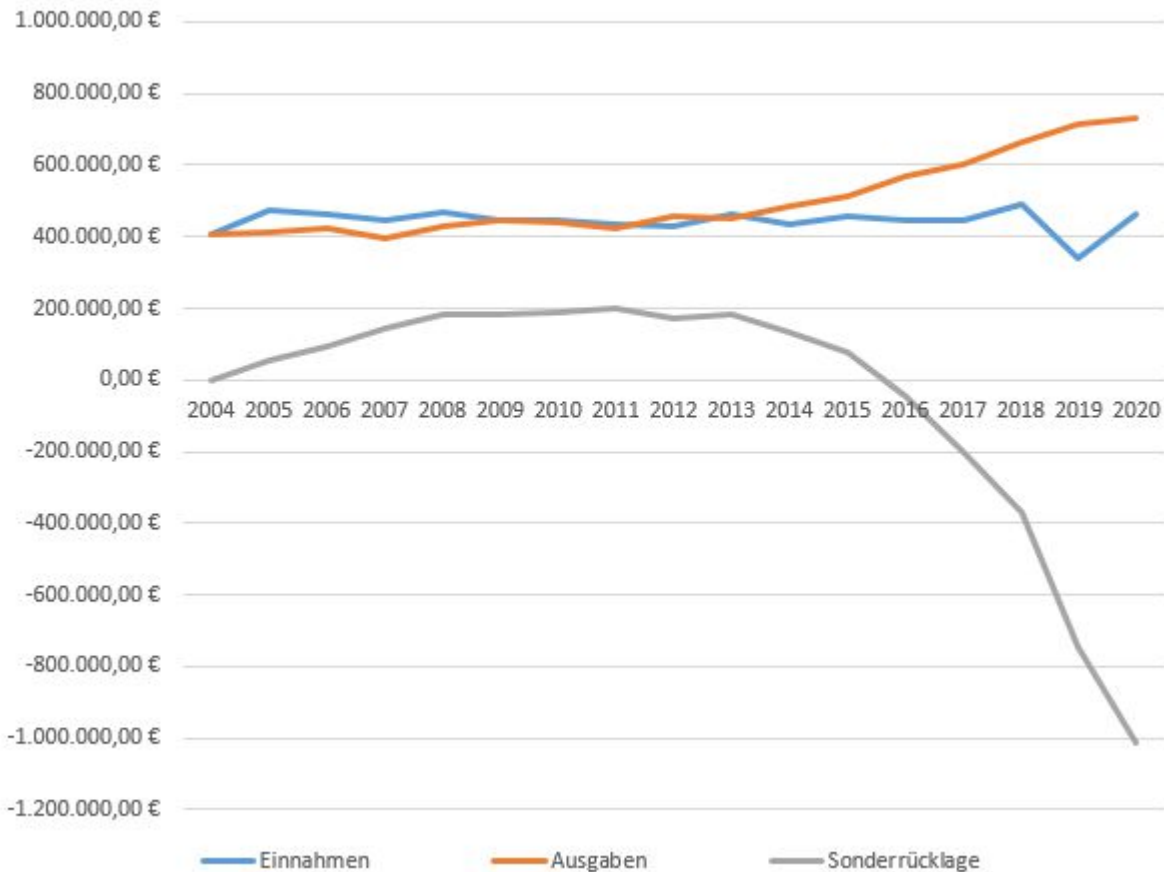
Gebührensatz in €/m³:





Historische Entwicklung Sonderrücklage WV:

Entwicklung Sonderrücklage



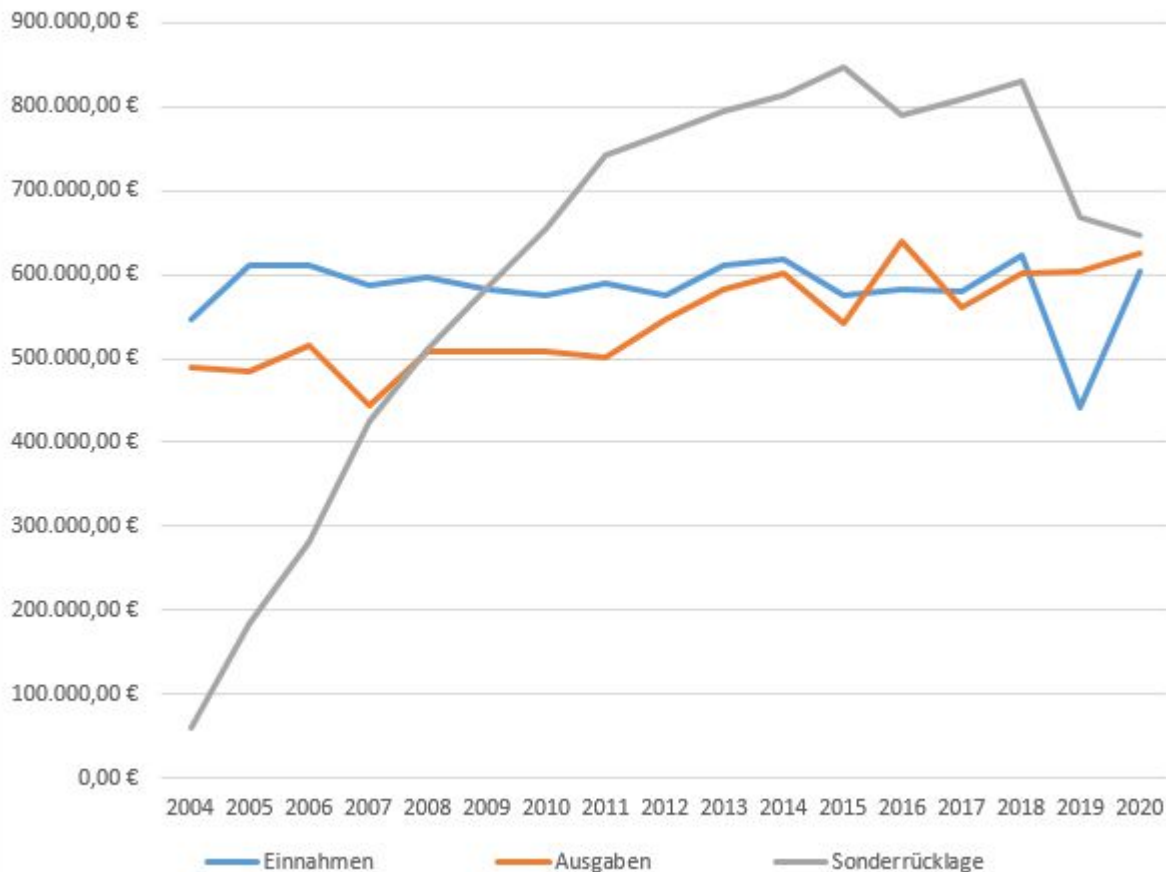
Verlust für die Stadt
Arnstein zum 31.12.2020:

Ca. 1 MEUR



Historische Entwicklung Sonderrücklage Abw:

Entwicklung Sonderrücklage



Gewinn für die Stadt
Arnstein zum 31.12.2020:

Ca. 490 TEUR



Historische Entwicklung Sonderrücklage:

**Gesamtverlust für die Stadt Arnstein zum 31.12.2020 in den
Einrichtungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung:**

Ca. 530 TEUR

**Hinweis: Das Jahr 2021 floss auf Grund des noch vorläufigen IST-Ergebnisses noch nicht in
die Betrachtung mit ein.**



1. Satzungsrecht Entwässerungseinrichtung

1.1 Entwässerungssatzung - EWS

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt betreibt zwei technisch und rechtlich getrennte öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für die Gebiete
 - a) der Stadt Arnstein ohne den Ortsteil Neubessingen,
 - b) sowie für das Gebiet Neubessingen. – ALTERNATIV - !!!
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Stadt.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.



1.1 Entwässerungssatzung - EWS

§ 5 Abs. 6

Anschluss- und Benutzungszwang

(6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist.



1.1 Entwässerungssatzung - EWS

§ 20 Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.



1.2 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung- BGS/EWS

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen einen Beitrag.



1.2 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung- BGS/EWS

§ 9 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.



1.2 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung- BGS/EWS

§ 10 Einleitungsgebühr

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder

sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch bzw. die eingeleitete Abwassermenge nicht angibt.



1.2 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung- BGS/EWS

§ 10 Einleitungsgebühr

(2) Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 31.12 mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs bzw. einer niedrigeren eingeleiteten Abwassermenge zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.



1.2 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung- BGS/EWS

§ 10 Einleitungsgebühr

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 12 m³ pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.



1.2 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung- BGS/EWS

§ 10 Einleitungsgebühr

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 31.12 mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.



Abwasserbeseitigungsanlage:

Benutzungsgebührensatz:

aktuell

1,90 €/m³ *)
1,69 €/m³ **)
1,80 €/m³ *)**

Zukünftig

2,70 €/m³

*) 1,90 €/m³ für Binsbach, Gänheim, Arnstein, Heugrumbach, Reuchelheim, Müdesheim Binsfeld, Büchold, Altbessingen

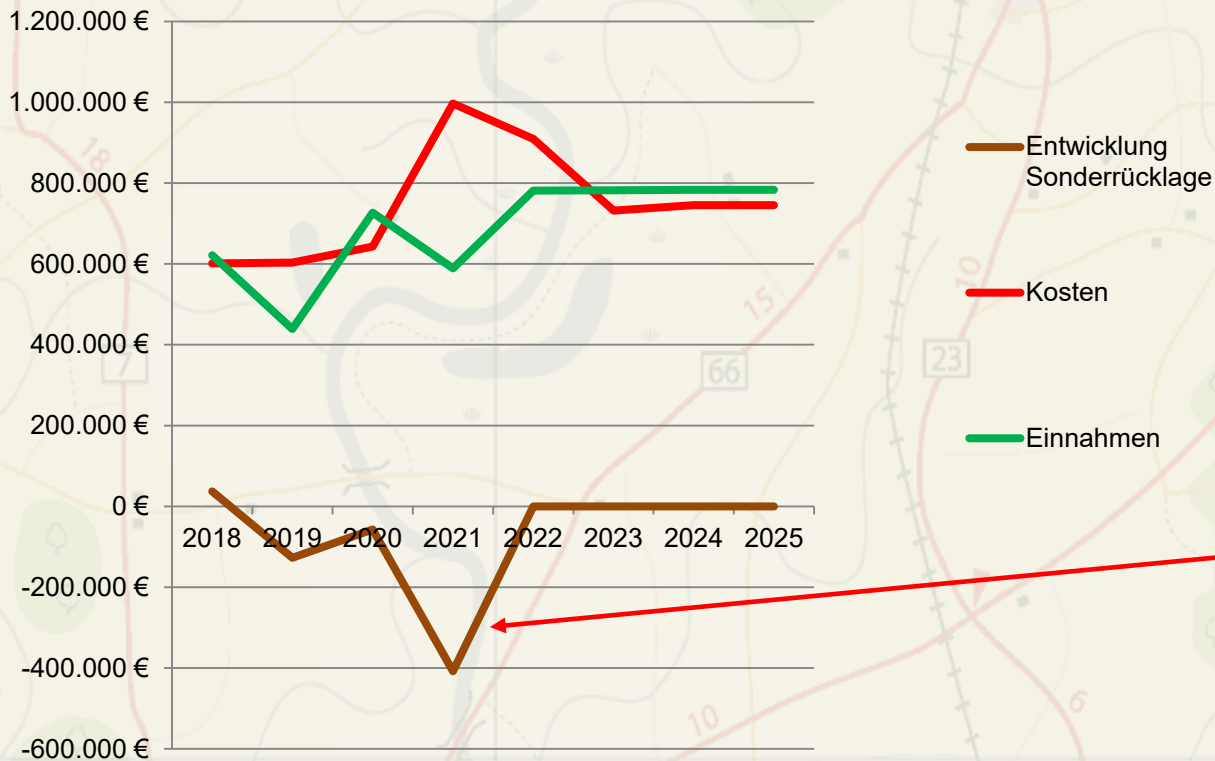
**) 1,69 €/m³ für Halsheim, Sachserhof, Neubessingen

***) 1,80 €/m³ für Schwebenried

(Gem. Änderungssatzung vom 20.12.2004, gültig ab 01.01.2005)

Abwasserbeseitigungsanlage:

Kosten/Einnahmen-Struktur:



Ausgliederung der Unterdeckung wegen gegriffener Gebühr!



2. Satzungsrecht Wasserversorgung



1.3 Wasserabgabebesatzung - WAS

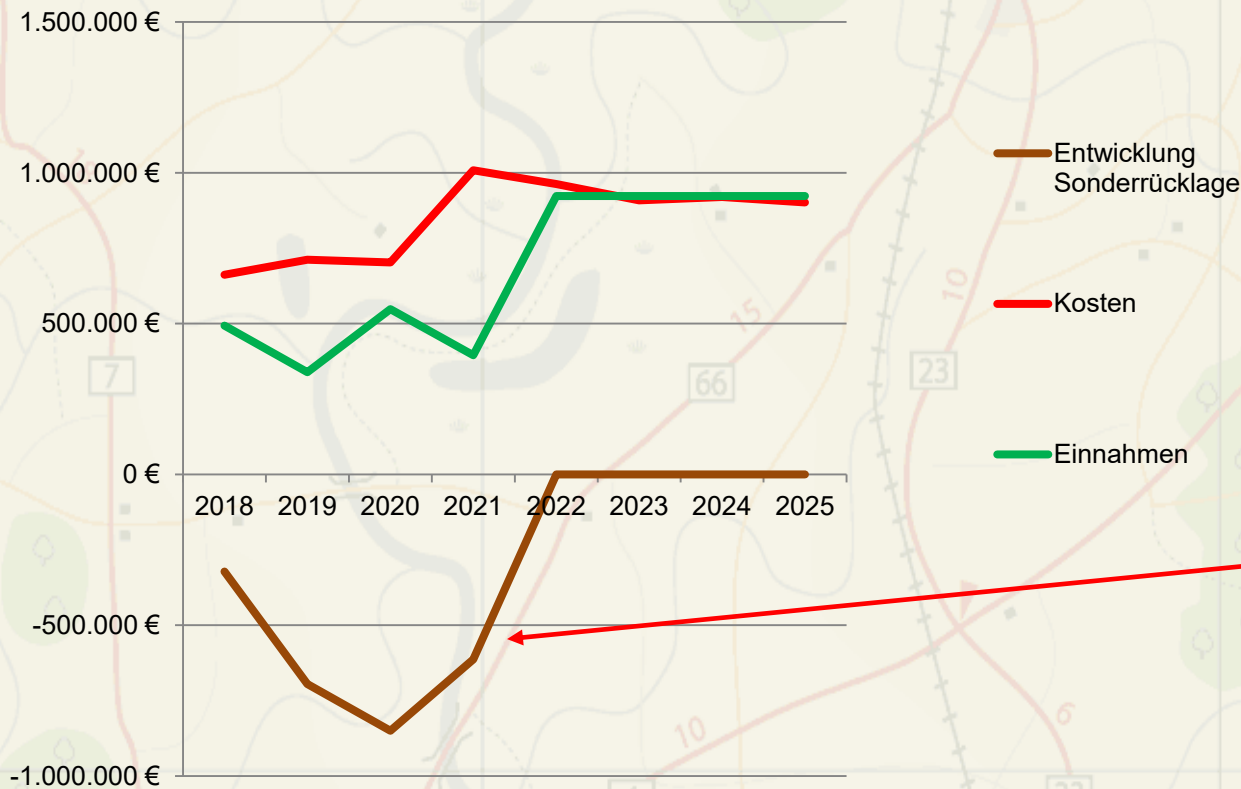
§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Stadt.
- (3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

Wasserversorgungsanlage:

Kosten/Einnahmen-Struktur:



Ausgliederung der Unterdeckung wegen gegriffener Gebühr!



Wasserversorgungsanlage:

Benutzungsgebührensatz

aktuell

1,10 €/m³ *)
1,20 €/m³ **)

zukünftig
2,50 €/m³

***) 1,10 €/m³ für Arnstein, Heugrumbach, Binsfeld, Halsheim,
Müdesheim, Reuchelheim, Gänheim**

*****) 1,20 €/m³ für Altbessingen, Binsbach, Büchold, Neubessingen,
Schwebenried**

(Gem. Änderungsatzung vom 21.12.2004, gültig ab 01.01.2005)



Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit